

## Umsatzsteuer

---

Sämtliche Zahlungen der SKE können entweder ohne, oder aber zuzüglich Umsatzsteuer (Ust.) bezahlt werden. Darüber entscheiden die EmpfängerInnen selber, die entsprechend der gesetzlichen Regelung für ihre gesamten Jahreseinkünfte einheitlich vorgehen müssen:

### . Begünstigter Steuersatz für Kunstschaffende

Lieferungen und Leistungen, somit Erwerb, Einfuhr und Tätigkeiten gegen Entgelt unterliegen in Österreich der Umsatzsteuer in Höhe von 20%.

Für die Tätigkeit als KünstlerIn gilt aber ein begünstigter Steuersatz von nur 13%<sup>1</sup>. Zu Honoraren für musikalische/künstlerische Tätigkeiten sind also nur 13% Ust. zu verlangen und an das Finanzamt abzuführen.

### . Unechte Befreiung von der Umsatzsteuer

Die sog. 'Kleinunternehmerregelung'<sup>2</sup> ist auf Selbständige und Unternehmer mit Sitz in Österreich beschränkt. Sie sieht eine unechte Befreiung von der Umsatzsteuer für Jahreseinkünfte (Umsätze) bis zur Gesamtsumme von € 30.000,- (netto, also ohne Ust.) vor. Real ist aber Umsatzsteuer 'mitzudenken'<sup>3</sup>, daher lauten diese Obergrenzen € 33.900,- (= inkl. 13% für Kunstschaffende) bzw. € 36.000,- (= inkl. 20% für alle anderen). Für darunter liegende Jahreseinkünfte (Umsätze) kann als Verwaltungsvereinfachung auf den Ausweis (auf Honorarnoten) und das Inkasso von Umsatzsteuer sowie auf die Zahlung dieser Umsatzsteuer an das Finanzamt verzichtet werden. Eine einmalige Überschreitung um bis zu 15%, d.h. bis zu € 37.950,- (inkl. 13% Ust. für Kunstschaffende) bzw. € 41.400,- (inkl. 20% Ust. für Betriebe und Gewerbetreibende) bleibt ohne Folgen. Überschreitet der Jahresgesamturnsatz innerhalb von fünf Kalenderjahren die Summe von € 30.000,- (netto) ein zweites Mal, gilt in der Folge Umsatzsteuerpflicht.

. Inland: Wer diese 'Kleinunternehmerregelung' in Anspruch nimmt, verzichtet somit auf den Ausweis und die Verrechnung, aber auch auf die Rückforderung der Umsatzsteuer vom Finanzamt (daher 'unechte' Befreiung).

. EU (EWG): Wer für ausländische Auftraggeber (z.B. Veranstalter) Leistungen im Wettbewerb mit anderen, Ust. verrechnenden Unternehmen erbringt, kann auch als Kleinunternehmer für die zurechenbaren inländischen (!) Ausgaben Vorsteuer geltend machen (so der EUGh). Zur Vereinfachung bietet sich dazu das Verhältnis ausländischer zu inländischen Einnahmen auch für die Teilung der Ausgaben (mit und ohne Vorsteuerforderung an das Finanzamt) an.

### . Option auf Regelbesteuerung / Vorsteuerabzug

Wer Umsatzsteuer zu den Einkünften verrechnet, also ausweist, kassiert und abführt, kann seinerseits auch Umsatzsteuer vom Finanzamt als sog. Vorsteuer zurückverlangen. Dies gilt für alle bezahlten, inländischen Rechnungen, die im Rahmen des Berufs oder Betriebs (zuzüglich 20% Ust.) beglichen worden sind. Wer regelmäßig höhere berufliche Ausgaben und Anschaffungen tätigt, kann daher – bindend für fünf Jahre – auf Regelbesteuerung optieren. Damit ist zwar freiwillig 13% Umsatzsteuer für alle künstlerischen Einkünfte zu bezahlen (und somit möglichst von den Auftraggebern zu fordern), gleichzeitig aber die Rückforderung der bezahlten 20% Umsatzsteuer auf inländische 'Musikrechnungen' möglich (Vorsteuerabzug).

Zur Geltendmachung der Umsatzsteuer innerhalb der EU bedarf es einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.), die teilt das zuständige Finanzamt zu.

Zur Übersicht ist zu empfehlen, die Jahreseinnahmen den Jahresausgaben gegenüber zu stellen. Die Option auf Regelbesteuerung, die den Vorsteuerabzug erlaubt, wird sich dabei oft als vorteilhaft erweisen.

Paragrafen im Umsatzsteuergesetz 1994, in Kraft seit 01.01.2017:

<sup>1</sup> §10 (3) 4 bzw. 6 UstG.

<sup>2</sup> §6 (1) 25 bzw. 27 UstG.

<sup>3</sup> Erkenntnis des VwGH 98/14/0057 vom 28.10.1998; BMF in Rz 995 UStR